

Fribourg / Freiburg

Projektstudie Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) des Intyamon und Jauntal

Massnahmen

Château-d'Oex, le 15 décembre 2013 et 22 avril 2014, séance COPIL Jogne - Intyamon

Givisiez, le 14 mai 2014

Givisiez, le 16 janvier 2015, périmètre étendue sur la commune de Jaun

Givisiez, le 07.09.2015, genehmigte Version des BLW

Givisiez, Januar 2021

Anregungen für die Erfassung von LQ- Massnahmen

1. Bevor Sie mit der Erfassung von Massnahmen beginnen, studieren Sie eingehend den Massnahmenkatalog (Internetseite des AfL oder auf GELAN „Landschaftsqualität>Dokumente und Hinweise“. Nur dieser Massnahmenkatalog hat Gültigkeit und ersetzt alle bisherigen Kataloge.
2. Nehmen Sie die Zeit, die vorgeschlagenen Massnahmen zu analysieren.
 - a. Erfülle ich die Anforderungen an die Massnahmen längerfristig?
 - b. Sind die Massnahmen passend zu meinem Betrieb, zu meiner Strategie der Betriebsführung?
 - c. Kann ich die gewählten Massnahmen auch längerfristig gesehen anwenden und die Anforderungen erfüllen?
3. Wählen Sie diejenigen Massnahmen zuerst aus, wenn Sie bereits jetzt die Anforderungen erfüllen. Ihre Beteiligung ist längerfristig und dauert solange wie das Projekt.
4. Wählen Sie präzise diejenige Nummer der Massnahme an, die Sie auch registrieren wollen. Beachten Sie, als Kontrolle, gleichzeitig den Kurzbeschreibung sowie die Grenzwerte, auf der Erfassungsmaske rechte Seite.
5. Im Fenster „Übersicht“ können Sie die gespeicherten Massnahmen, auf Betriebsebene und/oder Bewirtschaftungseinheitsebene, überprüfen.
6. Sobald Sie mit der Erfassung der Massnahmen fertig sind, müssen Sie unter „Datenbezug>Bewirtschaftungsvereinbarung LQB> ausführen“ den Vertrag zusammen mit den erfassten Massnahmen ausdrucken, unterschreiben und zu Ihrem öLn-Dossier legen, damit diese bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.
7. Wenn Sie Mitglied einer bestehenden, kompletten öLn-Gemeinschaft sind und das LQB-Dossier gemeinsam einreichen wollen, machen Sie bitte eine Bemerkung auf dem Formular der „Erhebungsbestätigung Stichtag“, welches Sie sowieso dem Landwirtschaftsverantwortlichen abgeben müssen.

Inhaltsverzeichnis

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) der Talschaften des Intyamou und Jauntal, mit Begrenzung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN).....	1
Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft.....	2
Massnahme 10.1.1./10.1.2.: Bewirtschaftung von Flächen mit schwieriger Unterhaltsmöglichkeit ..	2
Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft.....	4
Massnahme 10.2.: Wieder–Instandstellung aufgegebenen Betriebsflächen	4
Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft.....	6
Massnahme 10.3. : Aufgeschichtete Steinhäufen	6
Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft.....	8
Massnahme 10.4.1., 10.4.2., 10.4.3. : Voralpines Landschaftsmosaik	8
Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft.....	10
Massnahme 2.2.1. – 2.2.3. : Erhalt vielfältiger Grünflächen	10
Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft.....	12
Massnahme 10.5. : Heuen im Bereich der Alphütten	12
Landschaftsziel 2: Förderung einer lebendigen Berglandwirtschaft	14
Massnahme 20.1. : Zäune mit Holzpfehlen	14
Landschaftsziel 2: Förderung einer lebendigen Berglandwirtschaft	15
Massnahme 10.7. : Wanderhirschaft	15
Landschaftsziel 3: Erhalt und Förderung des kulturellen Brauchtums	17
Massnahme 30.10. : Unterhalt von Trocken-Steinmauern	17
Landschaftsziel 3: Erhalt und Förderung des kulturellen Brauchtums	19
Massnahme 30.2.01-30.2.15. : Sichtbarkeit des ländlichen und regionalen Brauchtums auf dem Landwirtschaftsbetrieb	19
Landschaftsziel 3: Erhalt und Förderung des kulturellen Brauchtums	22
Massnahme 30.2.01-30.2.15. : Sichtbarkeit des Alp-Brauchtums und des regionalen Brauchtums auf der Alp.....	22
Landschaftsziel 3: Erhalt und Förderung des kulturellen Brauchtums	25
Massnahme 30.4.01-30.4.02. : Erhalten und Unterhalt von nicht befestigten Bewirtschaftungswegen	25
Landschaftsziel 4: Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt der Landschaft auf Wiesen und Weiden	27
Massnahme 40.1. : Narzissenwiesen.....	27
Landschaftsziel 4: Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt der Landschaft auf Wiesen und Weiden	29
Massnahme 40.2.1. – 40.2.2. : Blühende Wiesen und Weiden ohne NHG-Vertrag.....	29
Landschaftsziel 4: Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt der Landschaft auf Wiesen und Weiden	31

Massnahme 40.2.3., 40.2.4. : Blühende Wiesen und Weiden mit NHG-Vertrag (Natur- und Heimatschutzgesetz).....	31
Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	33
Massnahme 50.1.01. – 50.1.03. : Unterhalt von Einzelbäumen und Hochstamm-Feldobstbäumen	33
Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	35
Massnahme 50.1.04. – 50.1.06. : Pflanzen von Einzel-Laubbäumen und Hochstamm-Obstbäumen	35
Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	37
Massnahme 50.2. : Natürliche Wasserläufe, Feldbäche und Wasserflächen	37
Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	39
Massnahme 50.3.01. : Erhalt und Unterhalt von bereits strukturierten Waldrändern	39
Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	41
Massnahme 50.3.02. : Unterhalt der Grünflächen entlang der Waldränder mit mindestens 50% Laubbäumen	41
Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	43
Massnahme 50.4.01. – 50.4.03. : Erhalt und Förderung der Hecken, Feld- und Ufergehölze	43
Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	45
Massnahme 50.4.04. : Pflanzen von Hecken	45
Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	46
Massnahme 50.5. : Erhalt von besonderen Elementen mit geomorphologischen Strukturen	46

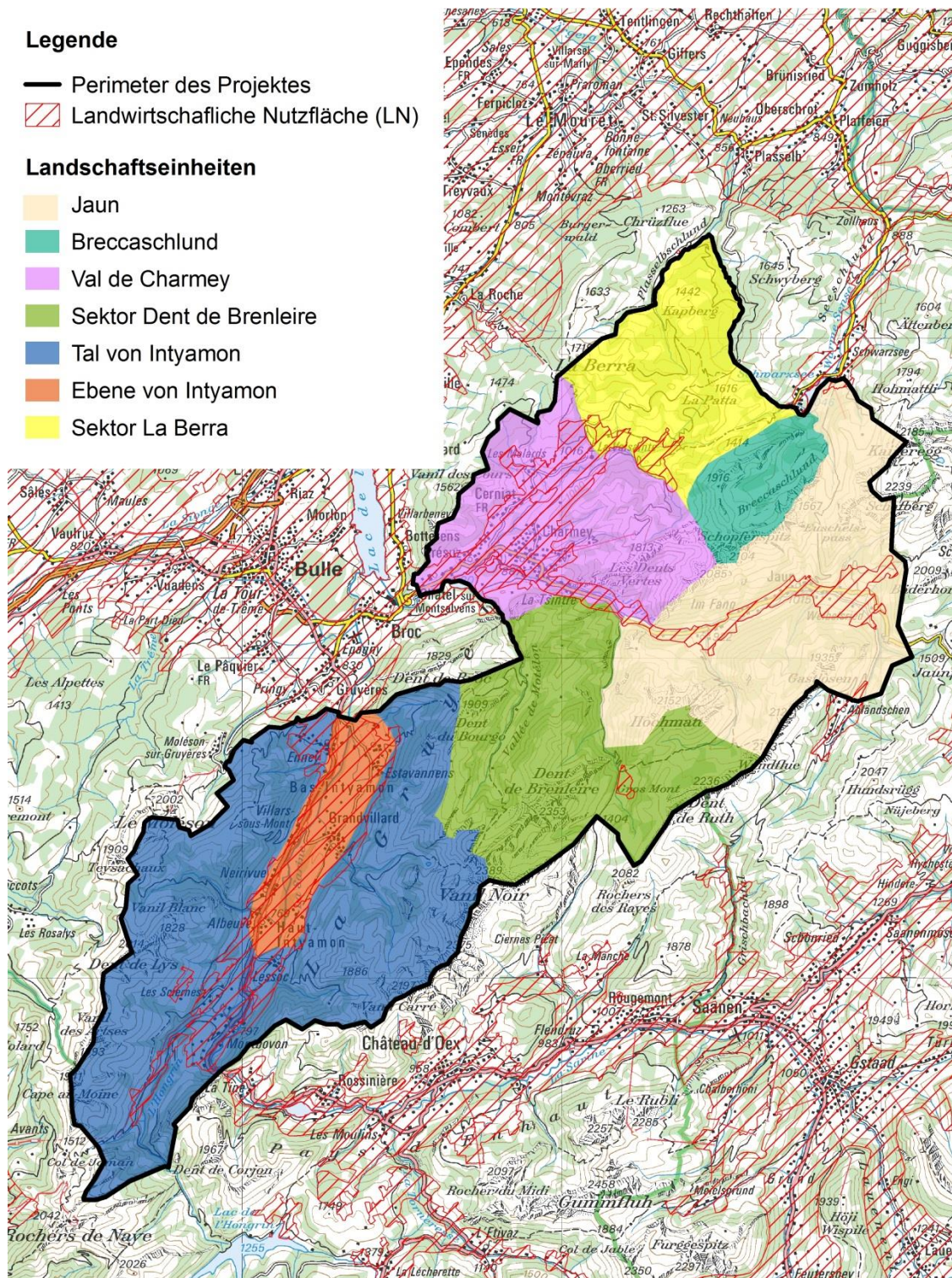
Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) der Talschaften des Intyamon und Jauntal, mit Begrenzung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

Legende

-  Perimeter des Projektes
-  Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Landschaftseinheiten

-  Jaun
-  Breccaschlund
-  Val de Charmey
-  Sektor Dent de Brenleire
-  Tal von Intyamon
-  Ebene von Intyamon
-  Sektor La Berra



Quelle : Swisstopo (5704002947)
 © Parc naturel régional Gruyère Pays-d'Enhaut, 2015

0 1.25 2.5 5
 Kilometers



Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft

Massnahme 10.1.1./10.1.2.: Bewirtschaftung von Flächen mit schwieriger Unterhaltungsmöglichkeit

Beschreibung der Massnahme:

Der Bewirtschafter pflegt die schwierig zu bewirtschaftenden Flächen auf seiner Betriebsfläche (BF) oder auf dessen Sömmerungsgebiet (SöG).

Die Flächen mit schwierigem Zugang, (steil oder sonst schwieriges Gelände, Dornengewächse mit Grün- und Alpenerlen sowie Lawinengefahr) sind schwierig zu unterhalten. Oft handelt es sich dabei auch um Gebiete mit starker Gehölz-Überwucherung. Und trotzdem spielen solche Flächen auch eine entscheidende Rolle zum Erhalt einer



offenen und strukturierten Landschaft der Region; ebenfalls tragen sie bei zur Artenvielfalt und zum Reichtum der Mikrostrukturen und zum globalen Reichtum der Landschaft.

Im Zusammenhang mit der Rationalisierung in der Landwirtschaft, vor allem auch mit der möglichen Mechanisierung, riskieren erwähnte Flächen weniger gut bewirtschaftet oder gar aufgegeben zu werden. Ihr Erhalt rechtfertigt demzufolge eine zusätzliche Unterstützung.

Anforderungen:

Die Arbeiten zur Auslichtung der betroffenen Flächen sollen nicht mit einem Mulchgerät ausgeführt werden. Flächen mit schwierigem Unterhalt werden nach folgenden Kriterien definiert:

- a) Wiesen der Betriebsfläche (BF), die nicht mit Zweiachs-Fahrzeugen bewirtschaftet werden können:
 - Gemäht nur mit Motormäher oder von Hand und/oder;
 - Zusammengereicht von Hand oder mit Gebläsemotor.
- b) Weiden mit Dornengewächsen auf der Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömmerungsgebiet (SöG):
 - Laut Angaben des Bewirtschafters keine Möglichkeit zu mechanischem Mähen (Motorsense akzeptiert);
 - Oder laut Inventarliste des erwähnten Projekts.
- c) Sömmerungsgebiet (SöG) mit grossflächig Grün- oder Alpenerlen:
 - Laut Angaben des Bewirtschafters keine Möglichkeit zu mechanischem Mähen (Motorsense akzeptiert);
 - Oder laut Inventarliste des erwähnten Projekts.
- d) Flächen, welche regelmässig durch Lawinniedergänge mit Steinen auf der Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömmerungsgebiet (SöG) überschüttet werden:

<ul style="list-style-type: none"> • Laut Angaben des Bewirtschafters nur Flächen im Alpgelände, die auf Lawinengefahren-Karten aufgeführt werden; <p>Dieser Massnahmeteil ist nicht kumulierbar mit der Massnahme 10.3. Aufgeschichtete Steinhäufen.</p> <p>e) Sömmerungsgebiet (SöG) mit schwierigem Zugang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alpweiden ohne Zufahrt für Fahrzeuge (Seilbahn oder Monorail, für Personen gestattet).
<p>Betroffene Gebiete:</p>
<p>Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.</p> <p>Die Massnahme kann ebenfalls für die Betriebsflächen (BF) oder Sömmerungsgebiete (SöG) angewandt werden.</p>
<p>Beitrag:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • CHF 200.- /ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), die den Kriterien a, b und d entsprechen • CHF 100.- / pro Normalstoss (NST) auf Alpweiden, die den Kriterien b, c, d und e entsprechen <p>Die Berechnungsmodalitäten sind im Kapitel Bemerkungen erwähnt.</p>
<p>Kontrolle:</p>
<p>Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahmen durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.</p>
<p>Bemerkungen:</p>
<p>Eine angegebene Fläche kann für die Massnahmen a und d nur einmal gerechnet werden.</p> <p>Hingegen ist für das Sömmerungsgebiet (SöG) der Beitrag kumulierbar mit b, c und d sowie der Massnahme e.</p> <p>Auf dem Sömmerungsgebiet (SöG) berechnet sich der Beitrag b, c und d im jeweiligen Verhältnis zur Fläche.</p> <p>Berechnungsbeispiel für eine Alp mit 50 ha und 25 Normalstössen (NST) (0.5 NST/ha):</p> <p>- Alp ohne Zufahrt mit Fahrzeug: Beitrag CHF 100.-/NST x 25 NST = CHF 2'500.-</p> <p>- 4 ha den Massnahmen b, c oder d entsprechend: 4 ha x 0.5 NST/ha = 2 NST x 100.- = CHF 200.-</p> <p>Beitrag total = CHF 2'500.- + CHF 200.- = CHF 2'700.-</p>
<p>Referenzen:</p>
<p>F. Clot und al., Vegetationskarte des Pays-d'Enhaut und vom Schiessplatz Petit-Hongrin, 1997. Projekt Bewirtschafter durch Vieheinheiten im regionalen Naturpark Gruyère Pays- d'Enhaut-Inventar und Verwaltung der Alpen mit Gehölz-Überwucherung von regionaler Bedeutung. Arbeitsdokument 2013.</p>

Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft

Massnahme 10.2.: Wieder-Instandstellung aufgegebener Betriebsflächen

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt unternimmt aussergewöhnliche Arbeiten, um Parzellen oder Teile davon, welche von Gehölz-Überwucherungen oder durch Übergreifen des Waldes wieder für die Landwirtschaft als Betriebsflächen (BF) oder Sömmerungsgebiet (SöG) nutzfähig gemacht werden.



Seit Beginn des 20. Jahrhunderts stellen wir eine kontinuierliche Übernahme der Waldfläche auf die Wiesen, Weiden und Alpen fest. Diese Entwicklung ist auf die Restrukturierung der Agrarpolitik zurückzuführen (Reduktion von Arbeitskräften und Vergrösserung der Landwirtschaftsbetriebe). Demzufolge werden Parzellen immer weniger genutzt und nimmt die Überwucherung stetig zu.

Um eine offene und attraktive Landschaft für die Einheimischen, wie auch die Touristen zu erhalten, macht ein Beitrag an die Landwirte, welche aufgegebene Betriebsflächen wieder instand stellen, durchaus Sinn.

Anforderungen:

Die Massnahme betrifft Flächen, welche während mindestens 5 Jahren weder als landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) noch als Sömmerungsgebiet (SöG) eingetragen waren.

Die Unterhaltsarbeiten zur Befreiung der Holz-Überwucherung können mittels Motorsense getätigt werden, durch Abzäunung oder durch die Beweidung der Tiere selbst. Mulchgeräte sind für diese Massnahmen ausgeschlossen.

Um in den Genuss dieser Massnahmen zu kommen, hat der Betriebsleiter ein Gesuch zu stellen (Situationsplan der zu behandelnden Flächen, vorgesehene Arbeiten, Massnahmen für weiter folgende Arbeiten, Neudefinition der Normalstösse (NST)). **Der Beitrag wird alsdann mit dem landwirtschaftlichen Berater und dem LQB-Projektträger validiert.** Es wird mit dem Staat ein Vertrag abgeschlossen, darin enthalten ist eine Bewirtschaftungsgarantie über eine Mindestdauer von 8 Jahren.

Die Heideflächen (vor allem der Rhododendren und Heidelbeeren) sind geschützt und fallen demzufolge nicht in den Betracht der Massnahme.

Es handelt sich hier um ein punktuell, spezielles Projekt mit einem ebenso besonderen Vertrag mit dem Kanton. Dieser Vertrag soll einerseits den Beitrag und andererseits eine Gewährleistung sein zum Weiterführen des Betriebes.

Betroffene Gebiete:
<p>Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.</p> <p>Die Massnahme kann ebenfalls für die Betriebsflächen (BF) oder Sömmerungsgebiete (SöG) angewandt werden.</p>
Beitrag, verteilt auf die Dauer des Vertrages:
<p>Max. 6'000.-/ha für die Betriebsflächen (BF) oder Sömmerungsgebiete (SöG), $1/8 = 750.- /ha /Jahr$ während der Dauer des Projektes (LQB)</p> <p>Der Betrag wird von Fall zu Fall bestimmt (vergl. Detail der Gültigkeit) unter Berücksichtigung folgender Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteil des verholzten Gebietes in der Vegetation; 2. Typ des verholzten Gebietes (entsprechend der Bodenart); 3. Schwierigkeit zur Bewirtschaftung (Zufahrt, Steilheit, Topografie und Bodenbeschaffenheit); 4. Anzahl Jahre ohne Bewirtschaftung.
Kontrolle:
Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. spezifischem Vertrag.
Bemerkungen:
<p>Massnahmen sind zu koordinieren mit der Lockerung des Gesetzes zur Rodung im Berggebiet.</p> <p>Die Wiederherstellung der Parzellen bedingt eine Garantie der Bewirtschaftung in den darauffolgenden Jahren. Ein LQB-Beitrag für schwierige Gebiete kann zu anderen Direktzahlungen ergänzt werden, wenngleich das strukturelle Problem, welches zum Verzicht auf Betriebswirtschaft geführt hat, analysiert werden muss. Eine Neueinschätzung der Sömmerungsanzahl kann ins Auge gefasst werden, insbesondere für die Haltung von Tieren, welche gegen die Verbuschung geeignet sind (z.B. Ziegen).</p> <p>Ein weiteres Ziel der Massnahmen richtet sich dahin interessante Parzellen wegen ihrer botanischen Vielfalt zu erhalten, wie etwa Narzissenfelder; diese Felder könnten anschliessend gar von weiteren LQB-Massnahmen profitieren.</p>

Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft

Massnahme 10.3. : Aufgeschichtete Steinhaufen

Beschreibung der Massnahme:

Der Bewirtschafter unterhält oder erstellt zusammengetragene Steine auf Haufen auf der Betriebsfläche (BF) oder dem Sömmerungsgebiet (SöG). Die Steinhaufen sind ein Charakterzeichen der steinigen Landschaft der Region. Sie sind ein Teil der Struktur und der Identität der Landschaft. Sie wurden erstellt, um die Optimierung der Grasflächen zu erhöhen. Mit der Rationalisierung und der Abnahme von Arbeitskräften auf Bauernbetrieben, sind die Steinhaufen kaum mehr instand gestellt oder drohen zu verschwinden. Die Steine sammeln



und deren Aufschichten wird nicht mehr regelmässig gemacht. Die Folge davon sind ungepflegte Flächen, welche vorher strukturiert und gereinigt wurden. Erste Anzeichen für deren Aufgabe. Diese Anzeichen machen sich an mehreren Orten unserer Region bemerkbar. Der Unterhalt und die Pflege solcher Steinhaufen erfordern natürlich einen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Anforderungen:

Um in den Genuss der Massnahmen zu gelangen, müssen die Steinhaufen:

- Eine Fläche von mindesten 1 m² am Boden aufweisen und klar erkennbar sein;
- Unterhalten sein (Regelmässige Zufuhr oder Aufschichten der umliegenden Steine).

Als Elemente der Steinhaufen gelten einzelne oder Objekte in Gruppen. Objekte, die sich in einem Umfeld von 10m befinden, werden als ein einziges betrachtet.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme kann ebenfalls für die Betriebsflächen (BF) oder Sömmerungsgebiete (SöG) angewandt werden.

Beitrag:

CHF 20.- pro Steinhaufen (Bestimmt durch den Kanton)

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.

Bemerkungen:

Die Massnahme ist nicht kumulierbar mit der Massnahme 10.1.1. und 10.1.2. „Bewirtschaftung von Flächen mit schwieriger Unterhaltungsmöglichkeit“ Teil d) „Flächen unter regelmässiger Lawinengefahr.“

Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft

Massnahme 10.4.1., 10.4.2., 10.4.3. : Voralpines Landschaftsmosaik

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt unterhält das geschaffene Landschaftsmosaik mit den verschiedenen daraus entstandenen Strukturen: Verschiedene Grünflächen, Wälder oder Getreidefelder auf der Betriebsfläche (BF).



Mit der Rationalisierung und der allmählichen Abnahme von Landwirtschaftsbetrieben, nimmt die Fläche der Parzellen zu. Aus demselben Grund werden die grossen bewirtschafteten Flächen (bewirtschaftet zu gleichen Periode oder im gleichen Bewirtschaftungsrhythmus) immer grösser. Zudem ist das Vordringen der Waldflächen und die zunehmend bebaute Fläche eine Einbusse an Landschaftselementen, die als Qualitätsverlust empfunden wird. Beispiele dafür sind: Lichtungen wachsen zu, Mähwiesen von geringfügiger Bedeutung oder Übergangsflächen zwischen Wald und bebauter Zone gehen verloren (Chalets- oder Einfamilienhauszonen sind ebenso oft stark bestockt).

Entsprechend der Bewirtschaftungsweise bedeuten die kleinen Parzellen für die Landschaft ein Patchwork an Strukturen, Formen und Farben, das der Jahreszeit entsprechend von grün zu braun wechselt.

Das Bewirtschaften von kleinen oder abgelegenen Parzellen ist eindeutig weniger rentabel als jene grösserer Flächen, weil die dazu aufgewendete Zeit verhältnismässig grösser ist. Ihr Erhalt entspricht deshalb den Kriterien des Verzichts auf Rationalisierung.

Die Massnahme entspricht auch dem Sömmerungsgebiet (SöG), was erlaubt die teilweise oder total vom Wald umsäumten Lichtungen mit einzubeziehen. Die Lichtungen sind von nicht ausser Acht zu lassender Bedeutung für die Auflockerung des Landschaftsbildes. Der Unterhalt solcher Zonen bringt eine ziemliche Mehrarbeit mit sich.

Anforderungen:

Als Parzelle gilt eine zusammenhängende Fläche, die einheitlich mit einer unter die Massnahme fallenden Kultur bewirtschaftet wird und auf dem Orthophoto identifizierbar ist. Die entsprechende Fläche kann mehrere einheitlich bewirtschaftete Grundbuchparzellen umfassen oder umgekehrt nur einen Teil einer Grundbuchparzelle abdecken.

Die Massnahme hat Gültigkeit für alle Parzellen, die durch ihre Grösse und ihre Einbettung in ein Mosaik aus verschiedenen Strukturen die landschaftliche Vielfalt fördern:

a) Auf der BF

- Parzellen kleiner als 2 ha;
- Die zu mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Aussenlinie an eine andere Art der Bodennutzung angrenzt.

Kulturen welche für die Massnahme in Betracht fallen:

- Getreide (ohne Mais);
- Gemähte Wiesen (ohne Biodiversitätsbeiträge);
- Abgeweidete Wiesen;
- Biodiversitätsförderflächen: wenig intensiv oder extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen.

b) Lichtungen auf dem Sömmerungsgebiet (SöG), die zu mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Aussenlinie an Wald angrenzen: effektive Fläche, jedoch maximal 20 ha pro Sömmerungsbetrieb, entsprechend 20 NST.

Für die BF kann die Massnahme nicht kumuliert werden mit 2.2. Erhalt vielfältiger Grünflächen. Der Landwirt hat zu wählen zwischen der Massnahme 10.4. oder 2.2.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme ist anwendbar auf der Betriebsfläche (BF) und auf dem Sömmerungsgebiet (SöG)

Beitrag:

250.- pro ha für Getreide;

100.- pro ha für Grünflächen;

60.- pro ha für Lichtungen (SöG).

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben lt. individuellem Vertrag.

Bemerkungen: Für die Betriebsfläche (BF) kann die Massnahme nicht kumuliert werden mit „Erhalt der vielfältigen Grünflächen“.

Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft

Massnahme 2.2.1. – 2.2.3. : Erhalt vielfältiger Grünflächen

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt erhält und vergrössert die Anzahl vorhandener Arten von Grünflächen auf der Betriebsfläche (BF).

Die Dominanz der Grünflächen (Wiesen und Weiden) ist charakteristisch für das Landschaftsbild der Freiburger Voralpen.

Die spezifische botanische Zusammensetzung und Nutzungsart der einzelnen Grünflächen führen im Verlauf des Jahres zu subtilen Farb- und Strukturveränderungen, die zur Vielfalt des Landschaftsmosaiks beitragen.



Anforderungen:

- Differenzierte Nutzung der Grünflächen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) gemäss den verschiedenen ÖLN-Typen:
 - Kunstwiese (Code 601, 631, 632);
 - Andere Naturwiese (Code 613,621,634);
 - Wenig intensiv genutzte Wiese (Code 612, 623);
 - Extensiv genutzte Wiese (Code 611, 622);
 - Streuefläche (Code 851);
 - Dauerweide (Code 616); ohne Weide im Sömmerungsgebiet (SöG);
 - Extensiv genutzte Weide (Code 617).
- Mögliche Optionen:
 - 4 Grünflächentypen;
 - 5 Grünflächentypen;
 - 6 Grünflächentypen.
- Um als Grünflächentyp der Massnahme zu entsprechen, muss dieser mindestens 5% der gesamten Grünflächen (und der Streueflächen) des Betriebes lt. untenstehender Liste betragen. Sollten sie weniger als 5% ausmachen, können die Flächen addiert werden und gelten pro 5 % als eine Kultur.
- Der Landwirt bestimmt bei Vertragsabschluss ob er sich für 4, 5 oder 6 Grünflächentypen entscheidet und respektiert seine Wahl während der gesamten Vertragsdauer.
- Auf der Betriebsfläche (BF) kann die Massnahme nicht mit jenen von 10.4.1 und 10.4.3. (Voralpines Landschaftsmosaik) kumuliert werden.

- ÖLN-Gemeinschaften: Bewirtschafter, welche die Anforderungen in den Bereichen geregelte Fruchtfolge, Bodenschutz, Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie ausgeglichene Düngerbilanz gemeinsam erfüllen, können gemeinsame Unterlagen für die Berechnung der Anzahl an Kulturen im Rahmen dieser LQB-Massnahme einreichen. Ein ÖLN-Gemeinschaftsvertrag muss unterschrieben sein und durch die zuständige Behörde registriert werden.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme kann nur auf der Betriebsfläche (BF) angewandt werden.

Beitrag:

- CHF 130.- / ha für 4 Grünflächentypen
- CHF 240.- / ha für 5 Grünflächentypen
- CHF 330.- / ha für 6 Grünflächentypen

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben lt. individuellem Vertrag.

Bemerkungen:

Die Massnahme ist nicht kumulierbar mit jener von 10.4 (Voralpines Landschaftsmosaik) BF.

Landschaftsziel 1: Förderung einer landwirtschaftlich offenen und strukturierten Landschaft

Massnahme 10.5. : Heuen im Bereich der Alphütten

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt erhält die Bewirtschaftung von Kleinflächen im Bereich der Alphütte auf dem Sömmerungsgebiet (SöG).

Die Kleinflächen, die eingezäunt und gemäht werden, befinden sich oftmals in der Nähe der Alphütten. Sie tragen dazu bei eine Heureserve zur Fütterung der Tiere bei Schlechtwetter zu haben. Sie sind ein markantes Element im Landschaftsbild auf den Alpen. Ihre Anwesenheit trägt auch zur Struktur und Diversität der Landschaft bei.



Durch ihre Grösse, die Struktur und manchmal auch durch die Topographie ist eine Bewirtschaftung von kleinen Mähwiesen im Bereich der Alphütten oftmals weniger rentabel als jene von grossen Flächen, da die dazu aufzuwendende Zeit verhältnismässig viel grösser ist. Ebenso ist das Verschieben von Landmaschinen oft erschwert und vermindert die Rentabilität der Flächen. Die Mähwiesen trotzdem zu erhalten, verhindert deren Verschwinden im Zuge der Rationalisierung.

Anforderungen:

Um den Anforderungen der Massnahme zu entsprechen, müssen die kleinen Mähwiesen im Bereich der Alphütten:

- Mindestens einmal pro Jahr gemäht werden. (Ausnahme in Härtefällen);
- Das Heu muss vor Ort verfüttert werden;
- Die Mähwiesen müssen eingezäunt sein und dürfen vor dem ersten Schnitt nicht abgeweidet werden. Ein Abweiden nach dem 1. Schnitt ist gestattet;
- Sie sollen nicht Teil der Betriebsfläche (BF) sein. (Die Mähflächen im Bereich des Sömmerungsgebietes (SöG), die zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zählen, fallen demnach ausser Betracht);
- Die Einzäunung um die Mähwiese ist nicht kumulierbar mit jener von 20.1.

Die Massnahme ist auf eine ha pro Alpeinheit beschränkt.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme ist anwendbar für die Flächen auf dem Sömmerungsgebiet (SöG).

Beitrag:

- CHF 2'000.- / ha welche den Anforderungen der Massnahme entsprechen.

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben lt. individuellem Vertrag.

Landschaftsziel 2: Förderung einer lebendigen Berglandwirtschaft

Massnahme 20.1. : Zäune mit Holzpfählen

Beschreibung der Massnahme:

Der Bewirtschafter gestaltet die Zäune auf dessen Betriebsfläche (BF) oder des Sömmerungsgebietes (SöG) mit Holzpfählen.

Zäune, welche ausschliesslich mit Holzpfählen erstellt werden, strukturieren die Landschaft. Oft trifft man sie an den Strassenrändern oder Wegen an, sie markieren die Höhenkurven der steilen Hänge und zeugen von den verschiedenen Landschaftsreliefs. Zudem können die Holzpfähle Vorort fabriziert werden.



Anforderungen:

Die in Betracht fallenden Zäune müssen folgendermassen erstellt sein:

- Ausschliesslich Zaunpfähle aus Holz;
- Im Durchschnitt ein Minimum an 10 Pfählen pro 100 Laufmeter;
- Pfähle sind nicht druckimprägniert;
- Synthetische Absperrbänder werden erlaubt; Stacheldraht soll ersetzt werden oder mindestens den Anforderungen des Tierschutzes entsprechen (zaeune.pdf auf www.tierschutz.com/publikationen/wildtiere/infothek/mb)
- Mindestlänge von 100 Laufmeter;
- Verpflichtung beschädigtes Zaunmaterial zu entfernen.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme kann ebenfalls für die Betriebsflächen (BF) oder Sömmerungsgebiete (SöG) angewandt werden.

Beitrag:

CHF 30.- pro 100 Laufmeter erstelltem Zaun mit Holzpfählen. (Bestimmt durch den Kanton).

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.

Landschaftsziel 2: Förderung einer lebendigen Berglandwirtschaft

Massnahme 10.7. : Wanderhirschaft

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt wandert (zügelt) zu Fuss mit seiner Viehherde auf mindestens zwei verschiedenen Bergniveaus.

Das Zügeln zu Fuss ist Bestandteil eines traditionellen, saisonbedingten Systems der Landwirtschaft in der Region. Im voralpinen Bereich erfordert die Bewirtschaftung der Alpen oft ein Verschieben (Zügeln) von einer Alp zur andern. So zügelt man vom Talbetrieb auf eine erste Alp, von dieser auf eine zweite und dann manchmal gar auf eine dritte, noch



höher gelegene Alp, und dann folgt die Alpabfahrt. Manchmal ist dieses Wandern ein Verschieben von einem Tal ins andere oder von einem Talhang zum andern. Dieses komplexe System ist Bestandteil einer lebendigen Landwirtschaft und schafft die Grundlage, damit Landwirtschaft und die Alpwirtschaft sehr präsent ist, dies wiederum verhilft zu ökonomischem und demographischem Aufschwung. Es macht den Charme einer Landschaft aus. (Alternierende Landwirtschaft mit oft kleineren Betrieben, Wald und Mähwiesen auf Alpen vorhanden, die somit bis zu den Dörfern hin reicht). Das Zügeln ist der Ausdruck in einer dynamischen Landschaft. Es ist Teil des kulturellen Brauchtums der Region. Ebenso ist dieses Wandern (Zügeln) sehr geschätzt bei den Einwohnern und ein Identifikationszeichen der Region. Das Zügeln des Viehs wird oft auch von Touristen bestaunt und trägt demzufolge zur regionalen Attraktivität bei.

Das Zügeln im Berggebiet von einer Alp zur andern, ausgehend vom Talbetrieb, erlaubt das Weiden ab Mai-Juni und im September und auf den höher gelegenen Alpen im Juli-August. Dies charakterisiert die Wanderhirschaft im oberen Greyerzbezirk.

Anforderungen:

- Die Massnahme ist nur anwendbar auf Alpen mit gemolkene Tieren;
- Sie ist nur anwendbar, wenn der Alpauf- oder -abzug vom Talbetrieb auf mindestens 2 Niveaus mit Wohnteil und Stall stattfindet, welche nicht angrenzend und mindestens 1 km auseinander liegen (Weg, den das Vieh begeht). Die erste Alp muss 2 Mal abgeweidet werden. Es hat mindestens 4 Verschiebungen (Zügeln) des Viehs;
- Die Herde zählt mindestens 10 Grossvieheinheiten (GVE);
- Das Zügeln erfolgt zu Fuss;
- Ebenso muss man sich mindesten 2 Wochen/Jahr auf einem der Niveaus aufhalten.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme ist anwendbar für die Flächen auf dem Sömmerungsgebiet (SöG).

Beitrag:

- CHF 1'900.- / Betrieb

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben lt. individuellem Vertrag.

Landschaftsziel 3: Erhalt und Förderung des kulturellen Brauchtums

Massnahme 30.10. : Unterhalt von Trocken-Steinmauern

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt unterhält die Trocken-Steinmauern, welche sich auf seiner Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömerungsgebiet (SöG) befinden. Er entfernt die Holzgewächse, welche die Mauern schädigen können und repariert sie. Dabei kann es sich um Stützmauern mit einer Seite oder Mauern als Trenngebiet handeln.



In der Region hat man Trockensteinmauern erstellt, um Grasflächen voneinander zu trennen; sie dienten auch dazu das Vieh einzuzäunen und sind heute teilweise noch im Gebrauch. Im steinigen Gelände diente die Konstruktion auch, um die herumliegenden Steine zu entfernen und dadurch die Grasfläche zu erhöhen. Andere Mauern wurden erstellt, um Terrassen zu stützen, das Gefälle im Gelände zu reduzieren und die Flächen kultivierbarer zu gestalten.

Die Trocken-Steinmauern strukturieren und tragen zur Identität der Landschaft bei, dort wo sie erstellt wurden. Zusätzlich bilden sie ein Element der Diversität einer Landschaft von vielseitigem Interesse und Bedeutung.

Die Trocken-Steinmauern strukturieren und tragen zur Identität der Landschaft bei, dort wo sie erstellt wurden. Zusätzlich bilden sie ein Element der Diversität einer Landschaft von vielseitigem Interesse und Bedeutung.

Zudem ist es nötig die Trocken-Steinmauern regelmässig zu unterhalten oder reparieren, weil diese durch die wetterbedingten Einflüsse oder das Vieh beschädigt werden können. Manchmal werden Mauerteile durch Schnee Bretter, einen gefällten Baum oder andere Umwelteinflüsse beschädigt.

Im Zuge der Rationalisierung und der Mechanisierung im Landwirtschaftswesen, ist die Trocken-Steinmauer oft ein Hindernis auf der Parzelle. All dies führt dazu bei, dass solche Elemente nicht mehr unterhalten werden, gar zu verschwinden drohen. Der Unterhalt von Trocken-Steinmauern erfordert von Seiten des Landwirts einen grösseren Arbeitsaufwand.

Anforderungen:

Die Anforderungen die Massnahmen betreffend, sind folgende:

- Um den Anforderungen gerecht zu werden, müssen die Trocken-Steinmauern eine durchschnittliche minimale Höhe von 50 cm aufweisen;
- Eingefallene oder defekte Mauerteile über eine Länge von 5m werden ausser Acht gelassen;
- Die Mauern müssen ohne jeglichen Zementmörtel erstellt sein;
- Sie müssen auf einer geo-referenzierten Digitalfoto aufgenommen sein;
- Holzgewächse oder Erlenhölzer, welche die Mauer bewachsen müssen regelmässig, mindestens alle 4 Jahre, entfernt werden;

- Die Abdecksteine, sowie jene die gefallen sind, müssen an ihren Platz zurückkommen.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme kann ebenfalls für die Betriebsflächen (BF) oder Sömmerungsgebiete (SöG) angewandt werden.

Beitrag:

CHF 100.- pro 100 Laufmeter (Beitrag vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bestimmt)

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag

Bemerkungen:

Die Fotoaufnahmen sind zusätzlich ein Beweis für den gemachten Unterhalt.

Grossflächige Reparaturen der Mauern oder defekte Teile davon, sind in erwähnten Massnahmen nicht eingeschlossen. Diese Reparaturen können im Rahmen spezifischer Projekte eine finanzielle Hilfe erhalten.

Landschaftsziel 3: Erhalt und Förderung des kulturellen Brauchtums

Massnahme 30.2.01-30.2.15. : Sichtbarkeit des ländlichen und regionalen Brauchtums auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt pflegt und unterhält die sichtbaren Elemente des ländlichen und regionalen Brauchtums auf seinem Betrieb (Betriebsfläche BF).

Das sichtbare Vorhandensein einer lebendigen Berglandwirtschaft wird sehr geschätzt, vor allem im Zusammenhang mit dem Vieh und der bäuerlichen Kultur. Es erlaubt den Einwohnern und Gästen Tiere vom Bauernhof, die Selbstversorgung und das Erbe des kulturellen Brauchtums in der Landwirtschaft und das traditionelle Brauchtum der Region zu erfahren.



Diese Elemente drohen wegen der geringen Wertschätzung zu verschwinden und/oder noch öfter fehlt den Bauernfamilien die Zeit diese Bräuche zu erhalten und zu pflegen, wenn auch die Landwirte und ihre Familien stolz darauf sind. Ein Unterstützen der Vielfalt in diesem Brauchtum soll dazu beitragen es zu erhalten und weiterzuführen.

Anforderungen:

Verschiedene Elemente des ländlichen Brauchtums sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb sichtbar, werden unterhalten oder erneuert. Einzig Elemente, welche durch Dritte ersichtlich sind (auf eine Mindestdistanz von 50m und von einer der Öffentlichkeit zugängiger Stelle aus, Strasse, Bahn oder Wanderweg) fallen in Betracht.

Der Landwirt hat die Möglichkeit verschiedene Elemente, welche in beigefügter Tabelle aufgeführt sind, frei zu wählen. **Mindestens zwei sichtbare Elemente** müssen angemeldet werden, damit die Massnahme Gültigkeit hat.

Voraussetzung zur Gültigkeit der Massnahme ist auch eine bestimmte Ordnung. Keine Abfallberge nicht organischer Art, kein Depot nicht landwirtschaftlichen Materials, Maschinen müssen ausserhalb der Betriebszeit an geschützter Stelle untergebracht sein.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme ist anwendbar für die Betriebsflächen (BF).

Beitrag:

Berechnung lt. angefügter Tabelle in Funktion der sichtbaren Elemente des deklarierten Brauchtums.

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben lt. individuellem Vertrag.

Der Projektträger berechnet den Betrag der Massnahme für jeden einzelnen Landwirt und übermittelt ihn dem Amt für Landwirtschaft.

Sichtbarkeit des ländlichen und regionalen Brauchtums auf dem Landwirtschaftsbetrieb (BF)			
Nur Elemente, welche durch Dritte aus einer Mindestentfernung von 50m über eine Zufahrt zu erkennen sind (Strasse; Bahn, Wanderweg)			
Elemente des Brauchtums	Definition einer Einheit	Wert der Einheit, in CHF	Obergrenze der Anzahl Einheiten
Hühnerhof, Hühnerstall mit Auslauf im Freien	Hühnerstall mit mindestens 5 bis 30 Tieren	100	1
Kleinvieh (Ziegen, Schafe) mit Auslauf im Freien	Mindestens 2 Tiere	300	2
Esel, Maultiere, Pferde mit Auslauf im Freien	Mindestens 2 Tiere; oder regelmässiger Material Transport mit einem Maultier	300	3
Pro Specie Rara Rassen	Pro Specie Rara Rassen (mindestens 2 Tiere pro Rasse)	200	5
Schweine mit Auslauf im Freien	Mindestens 2 bis maximal 10 Tiere	100	2
Heil- oder Gewürzpflanzen	Fläche von mindestens 40 m ²	100	10
Kultivierter und unterhaltener Gemüsegarten	Garten von mindestens 50 m ² ; oder Teile von 50 m ²	200	3
Obstbäume als Spalier an einer Fassade	Anzahl Bäume	50	5
Brunnen aus Holz oder Naturstein (Tränken)	Brunnen aus Holz oder Naturstein	300	5
Brunnen aus Stein oder Beton	Brunnen aus Stein oder Beton	100	3
Bienenhäuser und Bienenvölker	Gruppe von mindestens 3 Völker	100	3
Lagerung von Heu od. Streue in Feldscheunen od. isolierter Scheune, naturnaher Unterhalt der Umgebung des Gebäudes	Heuboden od. isolierte Scheune, zur Lagerung von Heu oder Streue	100	5
Heustriste	Heustriste	200	3
Grenzsteine, Weg- oder Missionskreuze	Elemente auf dem Betrieb	50	5

¹ Durch den Landwirt zu deklarieren

Landschaftsziel 3: Erhalt und Förderung des kulturellen Brauchtums

Massnahme 30.2.01-30.2.15. : Sichtbarkeit des Alp-Brauchtums und des regionalen Brauchtums auf der Alp

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt pflegt und entwickelt die sichtbaren Elemente des kulturellen Brauchtums auf der Alp (SöG).

Das sichtbare Vorhandensein einer lebendigen Alpwirtschaft wird sehr geschätzt, vor allem im Zusammenhang mit dem Vieh und der bäuerlichen Kultur. Es erlaubt den Einwohnern und Gästen Tiere vom Bauernhof, die Selbstversorgung und das Erbe des kulturellen Brauchtums in der Landwirtschaft und das traditionelle Brauchtum der Region zu erfahren.



Diese Elemente drohen wegen der geringen Wertschätzung zu verschwinden und/oder noch öfter fehlt den Älplern die Zeit diese Bräuche zu erhalten und zu pflegen, wenn auch die Landwirte und ihre Familien stolz darauf sind. Ein Unterstützen der Vielfalt in diesem Brauchtum soll dazu beitragen es zu erhalten und weiterzuführen.

Anforderungen:

Verschiedene Elemente des kulturellen Brauchtums sind auf unseren Alpen sichtbar. Sie werden unterhalten und erneuert. Einzig Elemente, welche durch Dritte ersichtlich sind (auf eine Mindestdistanz von 50m und von einer der Öffentlichkeit zugängiger Stelle aus, Strasse, Bahn oder Wanderweg) fallen in Betracht.

Der Landwirt hat die Möglichkeit verschiedene Elemente, welche in beigefügter Tabelle aufgeführt sind, frei zu wählen. **Mindestens zwei sichtbare Elemente** müssen angemeldet werden, damit die Massnahme Gültigkeit hat.

Voraussetzung zur Gültigkeit der Massnahme ist auch eine bestimmte Ordnung. Keine Abfallberge nicht organischer Art, kein Depot nicht landwirtschaftlichen Materials, Maschinen müssen ausserhalb der Betriebszeit an geschützter Stelle untergebracht sein.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme ist anwendbar für die Flächen auf dem Sömmerungsgebiet (SöG).

Beitrag:
Berechnung lt. angefügter Tabelle in Funktion der sichtbaren Elemente des deklarierten Brauchtums.
Kontrolle:
Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben lt. individuellem Vertrag. Der Projektträger berechnet den Betrag der Massnahme für jeden einzelnen Bewirtschafter und übermittelt ihn dem Amt für Landwirtschaft.

Sichtbarkeit des Alp-Brauchtums und des regionalen Brauchtums auf der Alp (SöG)			
Nur Elemente, welche durch Dritte aus einer Mindestentfernung von 50m über eine Zufahrt zu erkennen sind (Strasse; Bahn, Wanderweg)			
Elemente des Brauchtums	Definition einer Einheit	Wert der Ein-heit, in CHF	Obergrenze der Anzahl Ein-heiten
Hühnerhof, Hühnerstall mit Auslauf im Freien	Hühnerstall mit mindestens 5 Tieren/ Hühnerhof	100	1
Kleinvieh (Ziegen, Schafe) mit Auslauf im Freien	Mindestens 2 bis maximal 10 Tiere	300	2
Esel, Maultiere, Pferde mit Auslauf im Freien	Mindestens 2 Tiere	300	3
Pro Specie Rara Rassen	Pro Specie Rara Rassen , (mindestens 2 Tiere pro Rasse)	200	5
Schweine mit Auslauf im Freien	Mindestens 2 Tiere	100	2
Brunnen aus Holz oder Naturstein (Tränken)	Brunnen aus Holz oder Naturstein	300	5
Bienenhäuser und Bienenvölker	Gruppe von mindestens 3 Völker	100	3
Heustriste	Heustriste	200	3
Grenzsteine, Weg- oder Missionskreuze	Elemente auf dem Betrieb	50	5

¹ Durch den Landwirt zu deklarieren

Landschaftsziel 3: Erhalt und Förderung des kulturellen Brauchtums

Massnahme 30.4.01-30.4.02. : Erhalten und Unterhalt von nicht befestigten Bewirtschaftungswegen

Beschreibung der Massnahme:

Der Bewirtschafter behält und unterhält Naturwege, Kieswege und gras-bedeckte Wege, welche nicht befestigt sind gegen Witterungseinflüsse auf der Betriebsfläche (BF) oder dem Sömmerungsgebiet (SöG).



Naturwege, Kieswege oder gras-bedeckte Wege, die nicht befestigt wurden, erleichtern den Zugang zu schlecht erschlossenen Parzellen, welche demzufolge schwierig zu bewirtschaften sind. Gerade im Kontext der Rationalisierung in der Landwirtschaft ist die Tendenz vorhanden solche Parzellen weniger gut zu bewirtschaften und die Folge davon ist eine Überwucherung durch Holzgewächse.

Und trotzdem bilden sie einen wichtigen Bestandteil zum Unterhalt und der Öffnung der regionalen Landschaft.

Zusätzlich trägt diese Leistung dazu bei, dass der Zugang zu kultiviertem Land erleichtert wird und somit die Landschaftsqualität verbessert.

Vielerorts passen sich erwähnte Wege auch dem Landschaftsniveau an und unterstreichen hiermit das Relief und die verschiedenen Landschaftsübergänge. Als Naturteil der Oberfläche lassen sie sich ohne weiteres gut ins Landschaftsbild integrieren.

Die Oberfläche der Naturwege, Kies- oder grasbedeckten Wegen, die nicht weiter stabilisiert werden, erfahren Abnützungen durch Benützen durch Fahrzeuge oder der Witterung. Folglich muss deren Oberfläche stets unterhalten werden (Ausbessern von Schlaglöchern und Unterhalt der Wasserabläufe).

Aus all diesen Gründen sollen diese Wege unterstützt werden. Einen speziellen Beitrag entrichtet man an tiefe und andere fahrbare Wege mit einer langen Vergangenheit (siehe Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder Fotodokumentation), weil diese Wege gerade ihrer Morphologie des Geländes wegen und der zu verwendenden Materialien unterhalten werden.

Anforderungen:

Naturwege, Kieswege oder grasbedeckte Wege, die nicht stabilisiert sind und folglich der Witterung besonders ausgesetzt werden, höchstens mit Landwirtschaftsfahrzeugen oder Jeeps von maximaler Breite von 2,5m befahren werden (Saumpfade oder andere Wege werden nicht berücksichtigt).

Die Massnahme beinhaltet einzig Wege oder Teile davon, die sich auf der Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömmerungsgebiet (SöG) befinden.

Die Massnahme berücksichtigt nur Wege, die auf der Karte 1:25'000 eingetragen sind.

Die Wege müssen mindesten alle 4 Jahre neu unterhalten werden.

Die Unterhaltsarbeiten müssen vom Landwirt ausgeführt werden. Wege, die von der öffentlichen Hand unterhalten werden, sind von der Massnahme ausgeschlossen.

Die Massnahme kann angewendet werden auf einer Länge von mindestens 50 Laufmeter pro Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömmerungsgebiet (SöG).

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme kann ebenfalls für die Betriebsflächen (BF) oder Sömmerungsgebiete (SöG) angewandt werden.

Beitrag:

CHF 15.- pro 10 Laufmeter (Beitrag durch den Kanton bestimmt, GELAN)

Zusatzbonus von 4.- pro 10 Laufmeter für tiefe aber fahrbare Wege, die eine charakteristische Vergangenheit aufweisen (Laut IVS Inventar oder Fotodokumentation).

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.

Landschaftsziel 4: Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt der Landschaft auf Wiesen und Weiden

Massnahme 40.1. : Narzissenwiesen

Beschreibung der Massnahme:

Der Bewirtschafter erhält die Narzissenwiesen auf den Betriebsflächen (BF) und dem Sömmerungsgebiet (SöG). Erwähnte Wiesen sind auf einer Inventarliste eingetragen. Neue können dazu kommen.

Die Narzissenwiesen tendieren allmählich zu verschwinden. Gründe sind die intensivere Nutzung der Wiesen und Weiden oder das vorzeitige Mähen noch bevor die Pflanzen reifen, trocknen und einsamen konnte. Andere Gründe sind das Zertreten der Blätter und der Wurzelknollen.



Es ist Tatsache, dass in unserer Region die Narzisse langsam zu verschwinden droht. Auch hier kann eine konsequente Unterstützung zum Erhalt der Pflanze beitragen und handkehrum eine andersweitige Überwucherung dieses Wiesentyps verhindern.

Die Narzisse ist eine typische Pflanze des Parks. Die Bevölkerung verbindet gut Erinnerungen damit und ihre Präsenz trägt zur Vielfalt der Landschaft, vor allem während der Blütezeit, bei. Die „Schneeglöckchen“ beglücken ebenfalls ein breites Publikum. Die Vereinigung zum Erhalt der Narzissen an der Waadtländer Riviera, der Park und die Tourismusorganisationen beabsichtigen dieses Element zu erhalten und organisieren immer wieder Exkursionen dazu.

Die Narzissenwiesen, welche im Wonnemonat Mai auf unsern Feldern ihre Effekte zum Blühen bringen, sind jene, die eine hohe Narzissen-Population aufweisen. Sie haben somit eine markante botanische Präsenz (lassen somit wenig Platz für die Vielfalt anderer Pflanzen) oder wachsen gerne auf Böden die durchschnittlich reich an Nährstoffen sind. Unter diesen Umständen ist der charakteristische Effekt der Landschaft stärker und da oft keine Biodiversitätsbeitrag Niveau II erreicht werden, kann das schlecht für den Erhalt der Narzissenweisen sein.

Die Narzissenwiesen bilden ein dominierendes, charakteristisches Element unserer Landschaft und verdienen deshalb eine Unterstützung für ihren Erhalt, wenn auch das Projekt einer zeitgemässen Landwirtschaft nicht mehr entspricht. Die Massnahme ist demzufolge als Beitrag an eine spezifische Landschaft zu verstehen.

Anforderungen:

Die Narzissenwiesen müssen:

- Eine Dichte 2 aufweisen lt. Inventarliste Narzisse-Riviera (Dichte 2 = verstreutes Wachstum; die Pflanzen sind zwischen 5-10m anzutreffen) und:
 - o In der Inventarliste der Vereinigung Narzisse-Riviera oder in einer andern spezifischen Vereinigung zur Narzissenwiese aufgelistet sein; es besteht die

<p>Möglichkeit, dass eine Fläche von der Vereinigung Narzisse-Riviera erfasst wird.(BF oder SöG) oder des Parks;</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Oder sie sind Objekt eines spezifisch abgeschlossenen Vertrags im Rahmen eines Vernetzungsprojekts (ÖQV); <ul style="list-style-type: none"> - Die Narzissenwiesen, auf Betriebsflächen (BF) dürfen nur extensiv beweidet werden. Erste Weide frühestens am 20. Juni; - Im Sömmerungsgebiet (SöG) dürfen die Narzissenwiesen erst als letzte der Weideeinteilungen genutzt werden, frühestens am erste Juli; - Auf Narzissenwiesen, welche nicht als Biodiversitätsförderflächen gelten, ist ein Düngen des Bodens einzig mit Mist und Gülle gestattet.
<p>Betroffene Gebiete:</p>
<p>Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit Narzissenwiesen in der Betriebsfläche (BF) oder dem Sömmerungsgebiet (SöG) eintragen zu lassen.</p>
<p>Beitrag:</p>
<p>CHF 500.- pro ha für gemähte oder geweidete Flächen.</p>
<p>Kontrolle:</p>
<p>Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.</p>
<p>Bemerkungen:</p>
<p>Die Massnahme ist nicht kumulierbar mit jenen von 40.2.1. - 40.2.2. „Blühende Wiesen und Weiden“.</p> <p>Spezifische Inventarlisten der Narzissenwiesen können ab 2014 erstellt werden.</p> <p>Die Vereinigung Narzissen-Riviera oder der Naturpark stellen den Landwirten bestehende Inventarlisten zur Verfügung.</p>

Landschaftsziel 4: Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt der Landschaft auf Wiesen und Weiden

Massnahme 40.2.1. – 40.2.2. : Blühende Wiesen und Weiden ohne NHG-Vertrag

Beschreibung der Massnahme:

Der Bewirtschafter unterhält blühende Wiesen oder Weiden auf dessen Betriebsfläche (BF). Blühende Wiesen drohen allmählich zu verschwinden. Gründe sind die frühere und intensivere Nutzung und eine allgemein zunehmende Düngung.



Diese Wiesen sind aber eine besondere Schönheit für die Landschaft, vor allem während der Blütezeit. Oft sind sie auch charakteristisch für die traditionelle Nutzung der Gräser bei der Fütterung. Ihre Anwesenheit trägt zur Verschönerung der Landschaft bei. Demzufolge sind sie bei der Bevölkerung, wie auch bei den Touristen der Region, sehr geschätzt.

Bedingt durch ihren relativ geringen Futterwert in der Landwirtschaft, sind diese Wiesen gefährdet und werden nicht entsprechend unterhalten. Die Folgen davon sind Überwucherung durch Holzgewächse trotz der Biodiversitätsbeiträge. Blühende Wiesen verdienen es aus all diesen Gründen mit einem Bonus zu den Biodiversitätsbeiträgen unterhalten zu werden.

Anforderungen:

Um in den Genuss der Massnahmen zu gelangen, müssen die blühenden Wiesen:

- Der Qualitätsstufe II der Biodiversitätsförderflächen auf der Betriebsfläche (BF) entsprechen;
- Sich ausserhalb des Perimeters von nationaler Bedeutung befinden;
- keinen Naturschutz-Auflagen unterliegen (keine Verweigerung von NHG-Verträgen)

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig mit Ausnahme jener im Sömmerungsgebiet (SöG).

Die Massnahmen sind für die Betriebsflächen (BF) anwendbar.

Beitrag:

CHF 600.- / ha für gemähte Wiesen

CHF 200.- / ha für extensive Weiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.

Bemerkungen:

Die Massnahme ist nicht kumulierbar mit jener von 40.1. „Narzissenwiesen“.

Das Aussäen von blumenreichen Wiesen mit Saatgut könnte Ziel eines Projektes mit dem regionalen Naturpark Gruyère-Pays d'Enhaut sein und dann als Massnahme gezählt werden.

Landschaftsziel 4: Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt der Landschaft auf Wiesen und Weiden

Massnahme 40.2.3., 40.2.4. : Blühende Wiesen und Weiden mit NHG-Vertrag (Natur- und Heimatschutzgesetz)

Beschreibung der Massnahme:

Mit einer extensiven Bewirtschaftung der Parzelle erhält, unterhält oder bringt der Bewirtschafter die Flächen zur Geltung, die im kantonalen oder nationalen Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW), die Flach- und Hochmoore oder Auen sind. Diese Arten, welche sehr selten geworden sind, haben eine reiche Diversität in Sachen Flora. Ihre Farbenpracht, welche die verschiedenen Jahreszeiten prägt, drückt diesen aussergewöhnlichen Landschaften den Stempel auf. Zudem sind diese Zonen ein wichtiger Bestandteil für gefährdete Teile der Flora und Fauna (Amphibien, Reptilien, Orchideen usw.), welche die Landschaft lebendig erscheinen lassen. All diese Flächen unter NHG-Vertrag (Wiesen, Weiden, Alpweiden, Streue-flächen) sind von dieser Massnahme betroffen.



Erweitertes Ziel der Massnahme:

Erhalt der noch bestehenden, aussergewöhnlichen Schweizer Landschaft und die Motivation erwähnte Flächen zu bewirtschaften.

Richtlinien zum Inkrafttreten:

Die im nationalen oder kantonalen Inventar eingestufte Fläche bleibt gleich gross oder wird grösser als zu Beginn des Projekts.

Der finanzielle Bonus (LQB), welcher für diese Flächen vorgesehen ist, erlaubt es die notwendigen Arbeiten zum Unterhalt dieser einzigartigen Landschaft zu valorisieren.

Informationen zum Inkrafttreten:

Orte oder Stellen: Alle schon oben erwähnten eingetragenen Flächen im nationalen oder kantonalen Inventar, die einem Naturschutzvertrag unterworfen sind (NHG Vertrag).

Parzellen mit einer Verbuschung von mehr als 25 % und solche die Neophyten enthalten, können nicht von diesem Beitrag profitieren.

Beitrag:
CHF 200.-/ha auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) CHF 50.-/ha auf dem Sömmerungsgebiet (SöG)
Betroffene Gebiete:
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Sömmerungsgebiete (SöG)
Kontrolle:
Kontrollsystem: ANL (Amt für Natur- und Landschaft)

Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum

Massnahme 50.1.01. – 50.1.03. : Unterhalt von Einzelbäumen und Hochstamm-Feldobstbäumen

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt erhält und unterhält Einzelbäume, Hochstamm-Feldobstbäume und Holzgewächse auf der Betriebsfläche (BF) und im Sömmerungsgebiet (SöG).

Einzeln stehende Bäume und Sträucher, wie auch Hochstamm-Feldobstbäume strukturieren die Landschaft. Einzelne Arten sind besonders typisch oder gut integriert in die Region (so etwa der Bergahorn). Mit ihrem besonderen Blätterwald, ihrer imposanten Gestalt, der Blüte oder Früchte, sind diese Arten ein nicht zu unterschätzender Teil der Diversität der Landschaft.



Die Hochstamm-Feldobstbäume haben über längere Zeit eine wichtige Rolle in der Ernährung für Mensch und Vieh gespielt. Die Diversität, wie auch ihre Verschiedenheit, sind ein Zeuge der verschiedenen ehemaligen und teils auch noch heutiger Verwendbarkeit.

Einzeln stehende Bäume und Sträucher sowie die Hochstamm-Feldobstbäume, ermöglichen es auch die Geschichte der Landschaft nachzuvollziehen. Ihr Bepflanzen hatte oft mit kulturellen und sozial-ökonomischen Gründen zu tun oder sie sind auch ein Teil der Bedeutung in Bereich der Landwirtschaft vergangener Zeiten.

Im Zuge der Rationalisierung und der Mechanisierung im Landwirtschaftswesen, bilden die vereinzelt stehenden Bäume, Sträucher und Hochstamm-Feldobstbäume nicht selten Behinderungen in der Bewirtschaftung der Parzellen oder verlangen einen Mehraufwand an Arbeit. Folglich geht ihre Anzahl zurück, wenngleich sie einen wesentlichen Anteil zum Brauchtum und Wert der Region beitragen.

Die Einzelbäume und die Hochstamm-Feldobstbäume prägen die Landschaft durch ihre Grösse und ihre Aufstellung. Dadurch haben sie einen grossen Einfluss auf die Landschaft und werden deshalb durch die Massnahme gezielt unterstützt. Nicht selten werden nämlich diese Elemente vernachlässigt, um nicht Gefahr einer „Überfüllung“ oder Holzüberwucherung zu laufen.

Anforderungen:

Einzelbäume:

- Einheimische Arten auf Betriebsflächen (BF);
- Auf Sömmerungsgebiet (SöG): einheimische Laubbäume; einheimische Nadelhölzer in Gruppen (1 bis 5 Bäume) oder Einzelbäume, die als Unterstand fürs Vieh dienen (Schutzanne);

- Ungeschnittene Bäume; ausgelichtete Bäume (Beseitigung der Äste im unteren Bereich) bis über eine Höhe von 1.60m, sind von der Massnahme ausgeschlossen;
- Junge Bäume unter 10 Jahren müssen vom Weidegang geschützt werden.

Hochstamm-Feldobstbäume

- Obstbäume der Region angepasst auf der Betriebsfläche, (BF) ebenso Kastanienbäume;
- Bäume mit wenigstens drei horizontalen Ästen vom oberen Mittelstamm aus;
- Der Funktion des Baumes angepasster Schnitt; Bäume unter 10 Jahren, welche nicht mindestens 3 Formschnitte erhielten, sowie die ausgewachsenen Bäume, welche zu stark zurückgeschnitten und ausgelichtet wurden (Schnitt der Äste über 1.60m vom Boden) sind von der Massnahme ausgeschlossen;
- Junge Bäume unter 10 Jahren müssen vom Weidegang geschützt werden;
- Der Boden unter den Bäumen muss grasbewachsen sein.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme entspricht:

- Einzelbäumen auf der Betriebsfläche (BF) sowie des Sömmerungsgebiets (SöG);
- Hochstamm-Feldobstbäumen auf der Betriebsfläche (BF);
- Hochstamm-Obstbaumkulturen auf der Betriebsfläche (BF);
- Bäume aneinander gereiht auf der Betriebsfläche (BF) oder dem Sömmerungsgebiet (SöG);
- Bäume von spezieller Erscheinung auf der Betriebsfläche (BF) oder dem Sömmerungsgebiet (SöG).

Beitrag:

CHF 10.- / Hochstamm-Feldobstbaum mit BFF Stufe 1 oder BFF Stufe 2

CHF 15.- / Hochstamm-Obstbaum ohne BFF-Beitrag (Biodiversitätsförderfläche)

CHF 50.- / Einzelbäume auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche LN und 15.- / Einzelbaum auf dem Sömmerungsgebiet (SöG)

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.

Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum

Massnahme 50.1.04. – 50.1.06. : Pflanzen von Einzel-Laubbäumen und Hochstamm-Obstbäumen

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt pflanzt Einzel-Laubbäume und Hochstamm-Obstbäume auf seiner Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömmerungsgebiet (SöG).

Einzel-Laubbäume und Hochstamm-Obstbäume strukturieren die Landschaft. Einzelne Elemente davon sind typisch oder gut in die Region integriert. Durch die Besonderheit ihrer Blätter, ihrer Statur, ihrer Blüten und der Frucht, leisten diese Elemente einen Beitrag zur Diversität der Landschaft.



Die Hochstamm-Obstbäume haben über längere Zeit eine wichtige Rolle zu Ernährung der Menschheit und des Viehs beigetragen. Ihre Vielfalt in der Art, sowie ihre Früchte, sind teils auch heute noch von Bedeutung.

Einzel-Laubbäume und Hochstamm-Obstbäume erlauben uns auch die Geschichte der Landschaft zu erkennen. Ihre Bepflanzung wurde oftmals sorgfältig kulturell wie auch sozial-ökonomisch begründet oder resultierte auch aus der Bodennutzung verbunden mit den landwirtschaftlichen Praktiken, denen diese Hölzer den Stempel aufdrückten.

Im Zuge der Rationalisierung und der Mechanisierung in der Landwirtschaft, erschwerten die vereinzelt Bäume, Sträucher und Hochstamm-Obstbäume die Bewirtschaftung und es erfordert zusätzliche Arbeit. Aus diesem Grund nimmt ihre Anzahl ab mit der Folge, dass unser Landschaftsbild damit Schaden leidet.

Die Massnahme beschränkt sich auf die Bepflanzung von einzelnen Laubbäumen und Hochstamm-Obstbäumen; denn andere Nadelhölzer und Gebüsche sind oft Folgen der Versamung und demzufolge nicht einer Unterstützung bedürftig.

Anforderungen:

- Betriebe unter 20ha; im Maximum 20 Bäume pro Betrieb (BF und/oder SöG) können in den Genuss dieser Beiträge gelangen
- Betriebe über 20ha: maximal 1 Baum pro Hektare pro Betrieb (BF und/oder SöG) können in den Genuss dieser Beiträge gelangen.

Die einzeln oder in Reihen gepflanzten Laubbäume müssen den Massnahmen unter 50.1.01. entsprechen (Unterhalt von Einzelbäumen und Hochstamm-Feldobstbäumen).

Die Hochstamm-Obstbäume, einzeln stehend, in Plantage oder in Reihen gepflanzte, müssen den Massnahmen unter 50.1.01. entsprechen (Unterhalt von Einzelbäumen und Hochstamm-Feldobstbäumen).

Junge Bäume unter 10 Jahren müssen vom Weidegang geschützt werden.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Die Massnahme entspricht:

- Einzel Laubbäume auf der Betriebsfläche (BF) oder auf Sömmerungsgebiet (SöG);
- Hochstamm-Feldobstbäume auf der Betriebsfläche (BF);
- In Hochstamm-Obstgärten auf der Betriebsfläche (BF);
- In linear angebrachten Laubbäumen-Alleen auf der Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömmerungsgebiet (SöG);
- In linear angebrachten Hochstamm-Feldobstbäumen auf der Betriebsfläche (BF).

Beitrag:

CHF 300.- für Einzelbäume, welche den Massnahmen entsprechen, oder 38.- / Jahr (Beitrag bestimmt durch das Bundesamt für Landwirtschaft) (BLW).

CHF 200.- pro Hochstamm-Feldobstbaum, welche den Anforderungen entsprechen, oder 25.- / Jahr (Beitrag bestimmt durch das Bundesamt für Landwirtschaft) (BLW).

Förderungs-Bonus von 25% für die Landschaftseinheit Tal des Intyamon.

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.

Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum

Massnahme 50.2. : Natürliche Wasserläufe, Feldbäche und Wasserflächen

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt unterhält sichtbare Wasserflächen, auf seiner Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömmerungsgebiet (SöG) ebenso die nicht holzbewachsenen natürlichen Wasserläufe und Feldbäche auf der Betriebsfläche (BF).



Die natürlichen Wasserläufe, Feldbäche, Tümpel und sonstige Wasserflächen strukturieren eine Landschaft und werden von der Bevölkerung sehr geschätzt; vor allem noch wenn diese durch ihren freien Lauf in der Landschaft

allerhand Windungen bilden und dadurch die Landschaft noch einmal zusätzlich strukturieren. Die natürlichen Wasserläufe und Bäche tragen zum Reichtum der regionalen Mikrostrukturen, sowie des globalen Landschaftsbildes bei. Sie sind lebendiges Zeugnis der Landschaftsgeschichte oder zeugen von den Bemühungen des Landwirts zu deren Renaturierung.

Im Zuge der Rationalisierung und der Mechanisierung in der Landwirtschaft, bilden die natürlichen Wasserläufe, Feldbäche, Tümpel und sonstige Wasserflächen oftmals Hindernisse in der Bewirtschaftung der Parzellen und verlangen folgedessen einen zusätzlichen Aufwand an Arbeit. Zudem wurden diese Flächen oft nicht mehr unterhalten, was dem Landschaftsbild und der Funktion in ökologischer Sicht schadet.

Der Erhalt zur Qualität der Ufer der Wasserläufe, der Feldbäche, Tümpel und sonstigen Wasserflächen verdient mit einem Beitrag den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu entschädigen.

Anforderungen:

Die Wasserflächen, die natürlichen Wasserläufe und die Feldbäche, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Sie dürfen nicht kanalisiert sein;
- Ihre Böschungen müssen erhalten bleiben und korrekt unterhalten sein (gemäss DZV);
- Sie müssen einen Pufferstreifen von mindestens 3m Breite ohne Düngung und von mindestens 6m Breite ohne Pflanzenschutzmittel aufweisen ausser es liegt eine Bewilligung vor. Eine Einzelstock-Behandlung problematischer Pflanzen ist gestattet, im Fall dass diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch entfernt werden können;
- Maximale Breite der Uferböschungen auf beiden Seiten des Wasserlaufes, um Anrecht auf Beitrag zu erhalten: 6m;

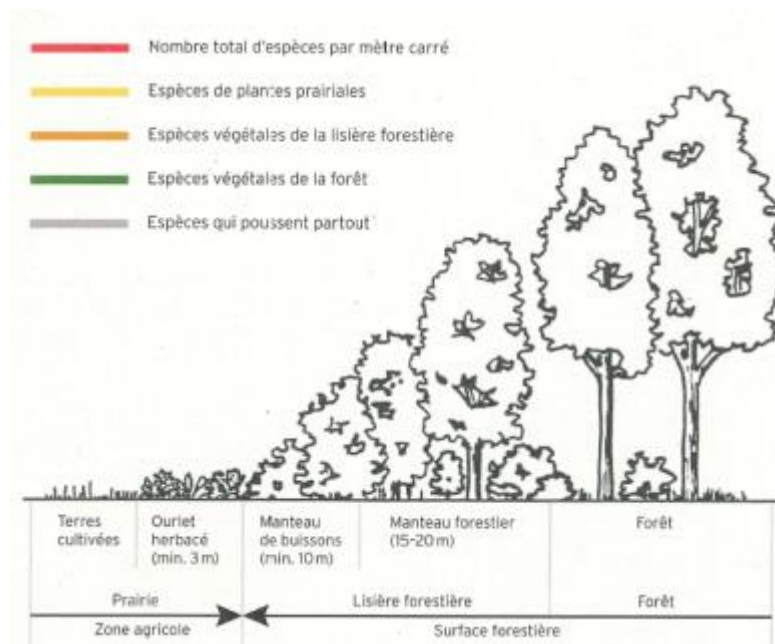
<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Breite des Pufferstreifens eines Gewässers, um in den Anrecht auf Beitrag zu erhalten: 12m.
<p>Betroffene Gebiete:</p>
<p>Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.</p> <p>Für die Wasserflächen können die Massnahmen auf den Betriebsflächen (BF) und den Sömmerungsgebieten (SöG) angewandt werden.</p> <p>Für die natürlichen Wasserläufe und Feldbäche sind die Massnahmen ausschliesslich für die Betriebsflächen (BF) anwendbar.</p>
<p>Beitrag:</p>
<p>400.- CHF pro ha (Beitrag durch den Kanton bestimmt)</p>
<p>Kontrolle:</p>
<p>Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.</p>

Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum

Massnahme 50.3.01. : Erhalt und Unterhalt von bereits strukturierten Waldrändern

Beschreibung der Massnahme:

Waldränder spielen in der Strukturierung der Landschaft eine wichtige Rolle. Die Qualität eines diversifizierten Waldrandes (es sind mehrere Schichten vorhanden, Ausgeglichenheit der beholzten und der lichten Flächen, variierte Gehölzer) ist weit bedeutender als ein monotoner Waldrand (Gradlinige Abgrenzung zwischen Gehölz und offener Fläche). Ohne Intervention tendiert die Grenze des Waldrandes auf die offene Zone überzugreifen. Ein zielgerichteter Unterhalt trägt zur Wertschätzung der Landschaft und der ökologischen Funktion des Waldrandes bei.



Valoriser les lisières de forêts, Guide pratique, pro natura, n°34/2013

Anforderungen:

Die Massnahme darf nicht durch Dritte finanziell unterstützt werden (Wälder, Bodenverbesserungskörperschaft). Einzig die Bewirtschafter (Landwirte), welche die Landwirtschaftszone und einen Waldrand auf der Betriebsfläche (BF) oder auf dem Sömmerungsgebiet (SöG) bewirtschaften, können in den Genuss dieser Beiträge gelangen.

Um in den Genuss der Massnahmen zu gelangen, müssen die Waldränder:

- Nicht durch andere finanzielle Budgets unterstützt werden (Walderschliessung);
- Nur durch einheimische Holzarten bewachsen sein;
- Sie müssen auf angepasste Art und Weise unterhalten sein, mindestens alle 4 Jahre auf der Betriebsfläche (BF) und alle 8 Jahre im Sömmerungsgebiet (SöG). Die Unterhaltsarbeiten müssen während der Vegetationsruhe erfolgen. Durchführung eines Verjüngungsschnittes (auf 10 cm über dem Boden) für rasch sich ausbreitende Arten;
- Diese Unterhaltsarbeiten dürfen nicht mit Schlegelmäher ausgeführt werden. Der Schnitt muss zudem den diesbezüglichen Richtlinien unter technischen Daten entsprechen;
- Alle Holzreste oder Schnittabfälle oder Teile davon, müssen auf der Betriebsfläche (BF) aufgeschichtet werden ohne sie zu verbrennen. Im Sömmerungsgebiet (SöG) müssen die Abfälle oder Teile davon ebenfalls aufgeschichtet werden und womöglich nicht verbrannt werden. Sollten aus topographischen oder praktischen Gründen nicht auf Verbrennen eines Teils der Abfälle verzichtet werden können, müssen die Feuerstellen mindestens in einem Abstand von 15 m der benachbarten Bäume liegen.

Die Massnahme hat nur Gültigkeit wenn der Förster auf schriftlichem Weg bestätigt:

- **dass der Waldrand bereits strukturiert sei;**
- **dass die Unterhaltsarbeiten des Waldrandes durch den Bewirtschafter (Landwirt) ausgeführt werden.**

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Es besteht die Möglichkeit Waldränder, die der Massnahme entsprechen auf der Betriebsfläche (BF) oder dem Sömmerungsgebiet (SöG) eintragen zu lassen.

Beitrag:

CHF 220.- / 100 Laufmeter für Waldränder, welche bereits strukturiert sind auf der Betriebsfläche (BF) und im Sömmerungsgebiet (SöG). (Beitrag durch den Kanton bestimmt)

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.

Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum	
Massnahme 50.3.02. : Unterhalt der Grünflächen entlang der Waldränder mit mindestens 50% Laubbäumen	
Beschreibung der Massnahme:	
<p>Der Landwirt unterhält die Grünflächen entlang der Waldränder mit mindestens 50% Laubbäumen auf seiner Betriebsfläche (BF). Diese Grünflächen sind jeweils mit einer grossen Menge Blätter bedeckt, welche man jeden Frühling zusammenrechen und einsammeln muss. Wenn diese Arbeit unterlassen wird, vermindert sich die Qualität der Grünflächen. Das Gras wächst nicht mehr und die Fläche birgt eine gewisse Erosionsgefahr. Mit dem Unterhalt der Fläche verhindert man ebenfalls ein Übergreifen der Waldfläche auf die Weiden. Wenn nämlich die Blätter nicht eingesammelt werden, werden die Grünflächen nicht mehr gemäht, und so entwickeln sich diverse Sämlinge der Bäume. Wenn auch die gemischten Waldränder mit diversen Laubbäumen die Landschaft strukturieren, ist auch deren Farbpracht durchs Jahr hindurch eine Augenweide. Das Reinigen der Waldränder und Einsammeln der Blätter verlangt einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Das Einführen dieser Massnahmen soll dazu führen, dass die Bewirtschafter wegen der Rationalisierung der Arbeit längerfristig nicht die Tannen bevorzugen, welche weniger Einfluss auf die Grünfläche haben, als die Laubbäume.</p>	
Anforderungen:	
<p>Um in den Genuss der Massnahmen zu gelangen, müssen die Grünflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sich auf der Betriebsfläche (BF) befinden; - An Waldrändern mit mindestens 50% Laubbäumen situiert sein; - Die Blätter müssen zusammen gereicht und alljährlich eingesammelt werden; - Die Massnahme betrifft gemähte und abgeweidete Grünflächen. 	
Betroffene Gebiete:	
Die Massnahme gilt für Grünflächen an Waldrändern mit mindestens 50% Laubbäumen auf der Betriebsfläche (BF).	
Beitrag:	
CHF 100.- pro 100 Laufmeter Waldrand auf der Betriebsfläche (BF)	

Kontrolle:

Kontrollen durch Stichproben.

Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum

Massnahme 50.4.01. – 50.4.03. : Erhalt und Förderung der Hecken, Feld- und Ufergehölze

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt (Bewirtschafter) erhält und unterhält Hecken, Feld und Ufergehölze auf der Betriebsfläche (BF).

Hecken, Feld- und Ufergehölze strukturieren die Landschaft. Mit ihrer Eigenart und des Blätterkleides oder ihre Blüten tragen sie ebenfalls zur Diversität der Landschaft bei. Ein regelmässiger Unterhalt über Teilstücke oder Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölze erlaubt den Bäumen und Sträuchern sich einzeln oder differenziert zu entwickeln, was ihre Höhe, Blüte oder Früchte betrifft.



Die Grünflächen entlang der Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche Teile der Biodiversitätsförderfläche sind, erfordern einen zusätzlichen Arbeitsaufwand: Gemäht mit Motormäher, oft zu einer Zeit ausserhalb der sonst gemähten Flächen, erfordert das mehrere Male vor Ort zu sein, die schmalen Grünflächen erfordern mehr Zeit. Das Vorhandensein von Dornen-Holzgewächsen erschwert zudem oft die Arbeit.

Der Unterhalt von Hecken, Feld und Ufergehölzen, wie sie in den „Anforderungen“ beschrieben sind, erfordern einen zusätzlichen Arbeitsaufwand: Regelmässiger Schnitt; kein Schnitt mit Schlegelmäher; selektiver Schnitt; Aufschichten der Schnittabfälle.

Zudem sind Hecken, Feld- und Ufergehölze immer weniger in unserer Landschaft vertreten. Mit der Rationalisierung in der Landwirtschaft verschwinden sie mehr und mehr. Die Landschaftsanalyse bestätigt aber, dass Hecken, Feld- und Ufergehölze von der Bevölkerung wie auch den Touristen geschätzt werden.

Aus all diesen Gründen sollen Hecken, Feld- und Ufergehölze mittels Beiträgen unterstützt werden.

Anforderungen:

Hecken, Feld- und Ufergehölze auf der Betriebsfläche (BF) müssen folgenden Massnahmen entsprechen:

- Die Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen ausschliesslich einheimisch Hölzer aufweisen;
- Die Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen wie vorgeschrieben alle 4 Jahre unterhalten werden. Diese Unterhaltsarbeiten sollen während der Vegetationsruhe stattfinden. Sie sollen abschnittsweise, maximal über einen Drittel der Fläche, erfolgen. Schnitt (10 cm vom Boden) für schnell wachsende Elemente ;
- Die Arbeit soll nicht mit Schlegelmäher ausgeführt werden, sondern den Vorschriften der betreffenden technischen Daten entsprechen;

<ul style="list-style-type: none"> - Alle oder wenigstens ein Teil der Schnittabfälle müssen aufgeschichtet werden ohne dieselben zu verbrennen.
<p>Betroffene Gebiete:</p>
<p>Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.</p> <p>Sie ist anwendbar für die Hecken und Feldgehölze auf der Betriebsfläche (BF).</p>
<p>Beitrag: Festgelegt durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)</p>
<p>CHF 15.- / Are mit BFF-Stufe 1 (code 852)</p> <p>CHF 15.- / Are mit BFF-Stufe 2 (code 852)</p> <p>CHF 20.- / Are ohne BFF-Stufe 1 für die bepflanzte Fläche und den Pufferstreifen von 3m (code 857)</p>
<p>Kontrolle:</p>
<p>Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.</p>
<p>Bemerkungen:</p>
<p>Definitionen:</p> <p>Hecken und Ufergehölz: Buschiges Gehölz einige Meter breit, bestehend hauptsächlich aus Sträuchern, Gebüsch, einzelnen Bäumen, einheimisch und der Gegend angepasst. Mindestlänge 10m.</p> <p>Feldgehölze: Beholztes Gebiet in kompakter Form, mit oder ohne Bäume. Ebenfalls einheimische Hölzer; Minimalfläche 30 m² bis maximal 300 m², die nicht als Wald ausgeschieden sind.</p>

Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum

Massnahme 50.4.04. : Pflanzen von Hecken

Beschreibung der Massnahme:

Der Landwirt pflanzt neue Hecken auf der Betriebsfläche (BF).

Die Hecken strukturieren die Landschaft. Durch die Eigenart ihres Blätterkleides oder ihrer Blütenpracht sind sie auch ein Teil der Biodiversität der Landschaft. Ein regelmässiger Unterhalt bestimmter Abschnitte erlaubt es den Bäumen und Sträuchern auf differenzierte Art zu wachsen und blühen oder Früchte zu zeigen. Die Anforderungen zum Erhalt und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen werden in der Massnahme 50.4.01. „Erhalt und Förderung der Hecken, Feld- und Ufergehölze“ dargelegt. Hier erwähnte Massnahme beschränkt sich einzig auf das Pflanzen von Hecken. In unserer Gegend sind Feld- und Ufergehölze meistens vorhanden und durch Sämlinge entstanden. Folglich ist ein Pflanzen nicht nötig. Hingegen bedeutet die Pflanzung von Hecken eine wichtige Investition, die es verdient unterstützt zu werden.



Der Bewirtschafter soll sich vorgängig beim Biologen der Region oder dem zuständigen Revierförster betreffs zulässiger Arten der Bepflanzung erkundigen.

Anforderungen:

Die Hecken müssen den Anforderungen der Massnahme 50.4.01. „ Unterhalt und Förderung der Hecken, Feld- und Ufergehölze“ entsprechen.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Sie ist für die Betriebsfläche (BF) anwendbar.

Beitrag:

CHF 310.- / Are bepflanzt (ohne Grünfläche) für Hecken, die den Anforderungen entsprechen.
Zusatzbonus von 25% für das Landschaftseinheit Tal des Intyamon.

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.

Landschaftsziel 5: Erhalt und Förderung der Diversität sowie der Qualität der natürlichen und beholzten Elemente der Landschaft im ländlichen Raum

Massnahme 50.5. : Erhalt von besonderen Elementen mit geomorphologischen Strukturen

Beschreibung der Massnahme:

Der Bewirtschafter erhält die sichtbaren Elemente mit geomorphologischen Strukturen auf der Betriebsfläche (BF) oder dem Sömmerungsgebiet (SöG)



Die Elemente mit geomorphologischen Strukturen, die unter Anforderungen erwähnt werden, sind charakteristische Elemente der Region. Sie sind Teil des Reichtums an den regionalen Mikrostrukturen und generell der Landschaft. Als Zeugen der Naturgeschichte

sind sie meistens in Form von Fossilien zugegen und können bei Zerstörungen oder Abbau nicht restauriert werden.

Im Zuge der Rationalisierung und der Mechanisierung in der Landwirtschaft, bringen diese Elemente nicht selten eine erschwerte Bewirtschaftung der Parzellen mit sich; ihr Erhalten erfordert folglich einen Mehraufwand an Arbeit. Oft ist ihre Umgebung wenig erhalten oder gepflegt, so dass sie kaum mehr sichtbar sind.

Anforderungen:

Die besonderen geomorphologischen Elemente müssen, um der Massnahme zu entsprechen:

- Klar sichtbar sein;
- Ihre Umgebung muss korrekt unterhalten sein (Gepflegte Beholzung, wobei einzelne Büsche oder Bäume gestattet sind);
- Der Typologie (Klassifizierung) der Einzelelemente entsprechen:
 - Senken auf der Betriebsfläche (BF) und im Sömmerungsgebiet (SöG);
 - Pyramiden aus Gips auf der Betriebsfläche (BF) und im Sömmerungsgebiet (SöG);
 - Findlinge auf der Betriebsfläche (BF) und im Sömmerungsgebiet (SöG);
 - Felsbrocken einzig auf der Betriebsfläche BF (als Felsbrocken gilt ein Fels von mindestens 3m³);
 - Andere besondere Elemente (laut Karten oder spezifischer Expertise).
- Als Elemente fallen Einzelelemente oder Gruppen in Betracht; die Elemente in einem Radius von 10m gelten als ein einziges Element.

Betroffene Gebiete:

Massnahme für alle Landschaftseinheiten gültig.

Sie ist für die Betriebsfläche (BF) oder im Sömmerungsgebiet (SöG) anwendbar.

Beitrag:

CHF 100.- pro Element: Pauschalbeitrag gebunden an den Unterhalt der Elemente, welche den Massnahmen entsprechen.

Kontrolle:

Kontrollorgan: Kontrolle der Massnahme durch Stichproben, lt. individuellem Vertrag.